

**Antrag auf AVE-Erklärung des grün gesetzten Textes der
Zusatzvereinbarung 2011 zum
Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau 2008 - 2011**

**Art. 17 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn,
Abs. 1 Lohnanpassungen)**

Stand 1. April 2011. Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Art. 17 Abs. 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monat:

Lohnklassen:

Q	A	B 1	B 2	C
Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
5'188.--	4'979.--	4'667.--	4'311.--	4'103.--

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn:182,5 = Stundenlohn

Art. 17 Abs. 14 Lohnanpassungen per 1. November 2011

- 1.1 Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 50.– Franken pro Monat erhöht.
- 1.2 Die Betriebe zahlen zudem jedem und jeder Angestellten mit Inkrafttreten des Entscheides der Allgemeinverbindlicherklärung einen Pauschalbetrag von 350.– Franken. Die Lohnerhöhungen, die von den Betrieben seit dem 1. April 2011 gewährt wurden, können von diesem Betrag abgezogen werden.
- 1.3 Mit dieser Lohnerhöhung ist der Indexstand Dezember 2010 von 109.6 Punkten ausgeglichen.

Art. 19 Abs. 2 Erhöhung Verpflegungsentschädigung per 1. April 2011

Die Verpflegungsentschädigung pro Tag und Mahlzeit beträgt neu 16.00 Franken.

Olten, im Juni 2011

Für den Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband

Dr. Josef Wiederkehr

Stéphane Fasel

Für die Gewerkschaft Unia

Andreas Rieger

Hansueli Scheidegger

Roland Schiesser

Für die Gewerkschaft Syna

Ernst Zülle

Werner Rindlisbacher